

# **BVGer E-5519/2006 vom 25. November 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5519\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5519_2006)

FR: TAF E-5519/2006 du 25 novembre 2009

IT: TAF E-5519/2006 del 25 novembre 2009

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz; das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängigen Rechtsmittel. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Ziffern 3 bis 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung des BFM. Die Ziffern 1 und 2 des Dispositivs der Verfügung (betreffend Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung) sind somit in Rechtskraft erwachsen. Im Folgenden ist daher einzig zu prüfen, ob die Vorinstanz die Wegweisung und den Vollzug der Wegweisung zu Recht angeordnet hat.

### **E. 4**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung noch einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

### **E. 5.2**

Die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Wegweisungsvollzug (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine dieser Bedingungen erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (EMARK 2006 Nr. 6).

### **E. 5.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

### **E. 6.1**

Die ARK setzte sich in EMARK 2003 Nr. 10 einlässlich mit der aktuellen Lage in Afghanistan, insbesondere in der Hauptstadt Kabul, auseinander und umschrieb in EMARK 2003 Nr. 30 die Voraussetzungen für einen Wegweisungsvollzug nach Afghanistan. Infolge der da-mals vergleichsweise etwas günstigeren Situation erachtete die ARK den Wegweisungsvollzug nach Kabul unter bestimmten strengen Voraussetzungen, insbesondere einem tragfähigen Beziehungsnetz und einer gesicherten Wohnsituation, als zumutbar. In EMARK 2006 Nr. 9 bestätigte und ergänzte sie ihre Rechtsprechung aus dem Jahr 2003. Zusätzlich zu Kabul erachtete die ARK den Wegweisungsvollzug in je-ne Regionen Afghanistans (die Provinzen Parwan, Baghlan, Takhar, Badakhshan, Kunduz, Balkh, Sari Pul, Herat und ein Teil der Gegend von Samangan, die nicht zum Hazarajat zu zählen ist), in welchen seit 2004 keine signifikanten militärischen Aktivitäten stattfanden oder die keiner dauernden Unsicherheit ausgesetzt waren, unter Beachtung der in EMARK 2003 Nr. 10 festgehaltenen strengen Bedingungen als grundsätzlich zumutbar. In den "übrigen" östlichen, südlichen und südöstlichen Provinzen bestehe hingegen weiterhin eine allgemeine Gewaltsituation, weshalb der Wegweisungsvollzug dorthin als unzumutbar zu betrachten sei (vgl. EMARK 2006 Nr. 9 E. 7.5.3 und 7.8). Das Bundesverwaltungsgericht sieht in Berücksichtigung der jüngsten Entwicklung in Afghanistan (vgl. etwa die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes D-4664/2006 vom 17. Juli 2009 und D-4270/2006 vom 25. Juni 2009) keine Veranlassung, von dieser in Bezug auf die erwähnten "übrigen" Provinzen Lageeinschätzung abzuweichen.

### **E. 6.2.1**

Der geltend gemachte Sachverhalt ist nur insoweit auf seine Glaubhaftigkeit zu überprüfen, als er im Hinblick auf den angefochtenen Wegweisungsvollzug bedeutsam ist. Von Bedeutung sind im vorliegenden Verfahren insbesondere die Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Herkunft, zu seinem familiären und verwandtschaftlichen Beziehungsnetz in Afghanistan und zur Flucht. In dieser Hinsicht gilt seitens der Vorinstanz als unbestritten, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen afghanischen Staatsbürger handelt, der ethnisch ein Hazara ist (vgl. angefochtene Verfügung, Sachverhalt, interner Vermerk auf BFM Akte A5/1). Ob der mittlerweile volljährige Beschwerdeführer tatsächlich aus dem Dorf (...) (Distrikt [...], Provinz [...]; Faxbestätigung) oder aus (...) (Distrikt [...], Provinz [...]; Protokollaussage) stammt, kann bei der Beantwortung der Frage der Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs letzten Endes offenbleiben, da beide Orte Dörfer oder Weiler sind, die nur wenige Kilometer in derselben Provinz auseinander liegen. Ausserdem ist aufgrund der schwierigen Topographie jenes Gebietes nicht auszuschliessen, dass (...) bedeutender ist als das benachbarte Dorf. So ist etwa Afghan Health & Development Services (AHDS) lediglich in (...) stationiert. Dies könnte eine Erklärung dafür sein, warum im eingereichten Faxschreiben (...) nicht der heimatliche Weiler, sondern (...) angeführt ist. Weiter ist der Hinweis des Rechtsvertreters auf die Klärung des umstrittenen Provinznamens im Schreiben vom 5. November 2009 und die Kenntnisse des Beschwerdeführers von einzelnen Orten der Heimatprovinz überzeugend ausgefallen. Somit dürfte trotz gewisser Widersprüche in den Angaben des Beschwerdeführers feststehen, dass er zu den Hazara gehört und aus der Provinz (...) stammt. Diese Provinz befindet sich nach dem Gesagten nicht in einer der in EMARK 2006 Nr. 9 abschliessend aufgeführten Provinzen, in welche der Wegweisungsvollzug unter strengen Bedingungen gerade noch als zumutbar erachtet wird. Der Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers in sein Herkunftsgebiet muss demnach als unzumutbar qualifiziert werden, und dies unbeschrieben der Frage, ob dort noch ein Teil seiner Verwandtschaft lebt oder das Haus der Familie noch steht.

### **E. 6.2.2**

Es stellt sich die Frage, ob dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsalternative in einem anderen Landesteil Afghanistans zur Verfügung steht. Die Bejahung einer zumutbaren innerstaatlichen Aufenthaltsalternative in Kabul oder in einer anderen Provinz, in der die allgemeine Situation eine Rückkehr unter bestimmten Umständen als zumutbar erscheinen liesse (vgl. EMARK 2006 Nr. 9), setzt insbesondere die Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes sowie eine gesicherte Wohnsituation voraus. Vorliegend ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in Kabul oder in einer der in EMARK 2006 Nr. 9 aufgelisteten Provinzen über eine gesicherte Wohnsituation und ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügt. Die Voraussetzungen sind nicht erfüllt, zumal sich zum einen aus den Akten keinerlei erhebliche Bezugspunkte des Beschwerdeführers zu einer anderen Provinz, in der die allgemeine Situation eine Rückkehr unter bestimmten Umständen als zumutbar erscheinen liesse, ergeben. Zum anderen erweist sich die Argumentation des BFM, der Beschwerdeführer widerspreche sich und verfüge deshalb wahrscheinlich in Afghanistan über ein funktionierendes Beziehungsnetz respektive über eine zumutbare Aufenthaltsalternative, als nicht überzeugend. Unbeschrieben der in der angefochtenen Verfügung aufgelisteten Ungereimtheiten verfügt er nicht über ein tragfähiges Beziehungsnetz in einer Provinz, wo die Situation besser als im Hazarajat ist; insbesondere

bei der aktuellen Situation in Afghanistan darf nicht mit Mutmassungen argumentiert werden. In diesem Kontext ist auch daran zu erinnern, dass der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge ausser dem einjährigen Besuch einer Koranschule im Kindesalter (...) als (...) gearbeitet hat; im Iran hat er nach eigenen Angaben in den Jahren 2002 bis 2004 (...). Auch hat er offenbar in Afghanistan - mit Ausnahme eines Kurzaufenthalts in (...) - nie ausserhalb seines Wohnortes gelebt. Zu seinen in Afghanistan lebenden Verwandten sind keine verlässlichen Informationen aktenkundig. Aufgrund der Aktenlage kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer könnte sich mit Hilfe von mutmasslich irgendwo lebenden Angehörigen im Grossraum Kabul oder in einer der anderen Provinz eine Existenzgrundlage aufbauen. Des Weiteren sind den Akten auch keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, der im Iran wohnhafte (...) sei wirtschaftlich in der Lage sei, den Beschwerdeführer finanziell zu unterstützen und ihm beim Aufbau einer gesicherten Wohn- und Arbeitssituation behilflich zu sein. Entgegen den spekulativen Ausführungen des BFM in der angefochtenen Verfügung ist bei dieser Sachlage somit nicht auf ein mutmasslich funktionierendes verwandtschaftliches Beziehungsnetz in Afghanistan zu schliessen, das eine Rückkehr dorthin erlauben würde.

### **E. 6.2.3**

Im Übrigen ist ein Vollzug der Wegweisung in den Iran auszuschliessen, zumal sich der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge dort nicht mehr legal aufhalten kann (A12 S. 18) und somit die Voraussetzungen für eine legale Wiedereinreise nicht erfüllt sind.

### **E. 6.3**

Angesichts dieser Sachlage ist der Vollzug der Wegweisung als unzumutbar zu bezeichnen. Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme sind damit erfüllt.

### **E. 7**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt sich ohne weiteren Begründungsaufwand eine Auseinandersetzung mit den weiteren Ausführungen in der Beschwerde und den vorstehend erwähnten Ungeheimheiten. Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen, und die Dispositivziffern 4 und 5 der Verfügung vom 30. März 2006 sind aufzuheben. Das BFM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer in der Schweiz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 AuG). Einer vorläufigen Aufnahme stehen keine einschränkenden gesetzlichen Tatbestände entgegen (Art. 83 Abs. 7 AuG). Soweit die Aufhebung der Ziffer 3 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung beantragt wird, ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem hälftig obsiegenden Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 3 VwVG sowie Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]), womit das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos wird und darüber nicht zu befinden ist (vgl. dazu Dispositivziffer 2 der Verfügung vom 26. April 2006).

### **E. 8.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines hälftigen Obsiegens eine Entschädigung lediglich für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten

zuzusprechen. Die beiden Rechtsvertre-tungen beziffern in den gefaxten Honorarnoten vom 18. November 2009 ihre Aufwendungen insgesamt einen zeitlichen Aufwand von 12,2 Stunden ([...], 7 Stunden bei einem Ansatz von Fr. 150.-; [...], 5,2 Stunden bei einem Ansatz von Fr. 200.- und Mehrwertsteuer [MWST] 7,6%) sowie Barauslagen von Fr. 40.- respektive Fr. 34.-, was einem Gesamtaufwand von Fr. 2245.60 (Fr. 1090 / Fr. 1155.60) entspricht. Der von beiden Rechtsvertretern angegebene Aufwand wird vom Gericht als angemessen erachtet. Unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze (Art. 1 bis 3 VGKE) und des hälftigen Obsiegens ist dem Beschwerdeführer somit für die Aufwendungen von (...) eine reduzierte Parteientschädigung von total Fr. 545.- (inklusive Auslagen) und für die Aufwendungen von (...) eine reduzierte Parteientschädigung von total Fr. 577.80 (inklusive Auslagen und MWST) zuzusprechen, welche Beträge vom Bundesamt zu entrichten sind. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.